

Entscheidung

Urteil des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen vom 24. Juni 1971

Im Namen des Volkes!

In dem Verwaltungsrechtsstreit
wegen Berufung in das Richterverhältnis auf Probe
Kläger: Rechtsanwalt Hans-Jochen Michels, Essen-Stadtwald, Eginhardhöhe 34
Prozeßbevollmächtigte: Gewerkschaftssekretäre Hempel und Meyer, Gewerkschaft ÖTV, Kreisverwaltung Essen, Essen, Schützenbahn 11-13;
Beklagter: Land Nordrheinwestfalen, vertreten durch den Justizminister, Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40
hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts in Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1971 durch . . . für *Recht* erkannt:
Die Klage wird auf Kosten des Klägers abgewiesen.
Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am 11. April 1942 geborene Kläger bestand am 10. Jan. 1967 die erste juristische Staatsprüfung mit der Note »befriedigend«. Am 1. März 1967 wurde er zum Referendar ernannt und in den Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst des Beklagten im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm aufgenommen. Seine Leistungen während des Vorbereitungsdienstes wurden ganz überwiegend als erheblich über dem Durchschnitt liegend, zum Teil auch besser bewertet. Der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm stellte den Kläger unter dem 31. Dezember 1969 mit der Note »vollbefriedigend« zur zweiten Juristischen Staatsprüfung vor. Diese Prüfung legte der Kläger am 15. Mai 1970 vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen mit dem Gesamtergebnis »vollbefriedigend« ab.

Während seines Vorbereitungsdienstes hatte der Kläger zusammen mit dem Referendar Herbert Lederer eine zu Beginn des Jahres 1970 im Verlag Marxistische Blätter GmbH in Frankfurt/Main erschienene Broschüre mit dem Titel »Rechtsfibel für Demokraten« verfaßt. In dem Vorwort dieser Druckschrift mit dem Untertitel »Wie verhalte ich mich bei Demonstrationen, Polizei, Gericht, Hausdurchsuchungen?« heißt es u. a.:

»Diese Worte von Liebknecht seien der Broschüre vorangestellt, um von vornherein zu zeigen, welche Grenzen einer solchen Rechtshilfe in diesem System gesetzt sein müssen. Allerdings bleibt nach unserer Auffassung trotzdem ein

von der Arbeiterbewegung erkämpfter Raum, in dem diese Broschüre sinnvolle Hilfe bieten kann. Es gilt nämlich, die in dieser bürgerlichen Demokratie, bzw. dem, was davon übrig geblieben ist, gegebenen Grundrechte und demokratischen Rechte voll auszuschöpfen. Dazu muß man aber die Grenzen kennen, die der Obrigkeit gesetzt sind, und die sie nicht überschreiten darf, will sie nicht ihre eigenen Gesetze offen und willkürlich verletzen und damit den Rahmen der bürgerlichen Demokratie verlassen. Solche Grenzen obrigkeitlicher Eingriffsmöglichkeiten soll die vorliegende Broschüre zeigen.«

Auf Seite 24 der »Rechtsfibel für Demokraten« lautet der letzte Absatz des Abschnitts »Verhalten gegenüber der Polizei«:

»Bei Demonstrationen oder sonstigen Aktionen muß man sich immer wieder die Funktion der Polizei in Erinnerung rufen. Sie ist ein Organ, und zwar ein Repressivorgan des bürgerlichen Staates, das deshalb auch in erster Linie gegen demokratische Kräfte, also gegen links eingesetzt wird. Der Hauptfeind ist aber nicht die Polizei und erst recht nicht der einzelne Polizist. Es ist also völlig falsch, sich durch das Auftreten der Polizei provozieren zu lassen, und dabei das Hauptziel der Aktion aus den Augen zu verlieren.«

Auf den Seiten 33, 34 der Broschüre ist innerhalb des Abschnitts »Vorbereitung einer Hauptverhandlung« u. a. ausgeführt:

»Dabei muß man sich von vornherein klar darüber werden, ob man einen politischen Prozeß führen oder den Prozeß unter allen Umständen gewinnen will (d. h. einigermaßen ungeschoren herauskommen).

Das schließt sich nicht unbedingt aus. Will man einen politischen Prozeß führen (und das sollte grundsätzlich das Ziel sein), so kann man sich nicht auf bürgerliche Rechtsargumentation beschränken, muß sie jedoch nach allen Seiten hin als Mittel des demokratischen Kampfes ausnutzen. Der Prozeß selbst muß Tribüne für die Ansichten und Absichten des Angeklagten und seiner politischen Bewegung werden. Das bedeutet keine Märtyrerhaltung. Das Aufdecken oder Zurückweisen von unwahren Behauptungen, von Unterstellungen ist auch ein Mittel, um in aller Öffentlichkeit Praktiken der Strafverfolgung aufzudecken.«

Bereits vor der zweiten juristischen Staatsprüfung hatte sich der Kläger mit Gesuch vom 10. April 1970 um seine Übernahme in den Probendienst für das Amt des Richters und des Staatsanwaltes im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm beworben. Durch Bescheid vom 2. September 1970 lehnte der Justizminister des Beklagten das Gesuch des Klägers ab mit der Begründung:

In der vom Kläger mitverfaßten »Rechtsfibel für Demokraten« werde auf den Seiten 33, 34 im Abschnitt »Vorbereitung einer Hauptverhandlung« den Angeklagten u. a. geraten, ihre Verteidigung grundsätzlich als politisches Kampfmittel zu nutzen und ihren Strafprozeß zur Tribüne für die eigenen Ansichten und Ziele sowie für die ihrer politischen Bewegung zu machen. Die darin zum Ausdruck kommende Grundeinstellung sei mit den richterlichen Pflichten – wie sie auch der Richtereid des § 38 des Deutschen Richtergesetzes vorschreibe – nicht vereinbar. Sie lasse besorgen, daß der Kläger sich als Richter bei der Prozeßführung und Rechtsfindung auch von außerrechtlichen Erwägungen bestimmen lasse und damit gegen die in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes normierte Bindung an Gesetz und Recht verstoßen werde. Den Widerspruch des Klägers wies der Justizminister des Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 1970 als unbegründet zurück.

Mit der am 13. November 1970 erhobenen Klage macht der Kläger – der inzwischen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden ist – geltend: Die Ablehnung seiner Übernahme in das Richterverhältnis auf Probe sei rechtswidrig. Insbeson-

dere verstoße sie gegen Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, der jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt, also auch zum Richteramt, garantiere. Daraus folge für den einzelnen Bewerber ein Anspruch darauf, daß fachfremde Motive bei der Entscheidung über die Bewerbung ausgeschaltet würden. Namentlich bei dem gegenwärtig bestehenden akuten Richtermangel sei der Beklagte hiernach gehalten, jeden Bewerber zu nehmen, wenn nicht schwerwiegende sachliche Gründe entgegenstünden. Auch die durch Art. 97 des Grundgesetzes den Richtern garantierte Unabhängigkeit würde ausgehöhlt, wenn dem Beklagten weitergehende Ablehnungsmöglichkeiten zugestanden würden, da in diesem Fall alle politisch unliebsamen Bewerber ohne weiteres abgewiesen und so eine Einheitlichkeit in bestimmter politischer Richtung erzielt werden könne.

Seine – des Klägers – unter den Schutz des Art. 5 des Grundgesetzes fallenden Meinungsäußerungen in der Broschüre »Rechtsfibel für Demokraten« könnten nur dann Bedenken gegen seine Eignung als Richter begründen, wenn ihnen zu entnehmen sei, daß er nicht für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintrete. Ein solcher Schluß sei indessen nicht möglich. Der in der Broschüre mehrfach verwendete Begriff »bürgerliche Demokratie« sei ein historischer Begriff, der im Gegensatz zu dem Begriff »sozialistische Demokratie« stehe und insbesondere im Vorwort der »Rechtsfibel« im positiven Sinne gebraucht worden sei, indem dort anerkannt werde, daß durchaus Grundrechte und demokratische Rechte verfassungsgemäß gewährt würden. Er – der Kläger – habe auch völlig zu Recht formuliert »bzw. dem, was davon übrig geblieben ist«, da seit 1949 gravierende Einschränkungen der demokratischen Rechte – wie z. B. durch die Notstandsgesetze – festzustellen seien. Die vom Beklagten in den angefochtenen Bescheiden angeführte Stelle aus dem Abschnitt »Vorbereitung einer Hauptverhandlung« gebe dem Angeklagten in einem *politischen* Strafprozeß, um den es allein gehe, nur den nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rat, seine politische Motivation darzulegen. Der Angeklagte solle sich nicht auf eine Rechtsargumentation einlassen, die lediglich den Tatbestand sehe, sondern darüber hinaus seine politische Motivation, sein moralisches Engagement darlegen. Denn eine ehrenhafte politische Motivation sei nicht nur für die Strafzumessung von Bedeutung, sondern könne unter Umständen auch – wie etwa im Falle der Nötigung – die Strafbarkeit entfallen lassen. Er – der Kläger – wolle lediglich ein politischer Jurist im Sinne der veröffentlichten Ausführungen des Kölner Oberlandesgerichtsrates Dr. Rasehorn und des Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsidenten Wassermann sein und habe aus diesem Grunde die »Rechtsfibel« geschrieben bzw. mitverfaßt. Die Auffassungen dieser beiden Autoren vom Richteramt würden zwar gegenwärtig erst von einer Minderheit vertreten. Dennoch sei es nicht zulässig, durch einen entsprechenden Einstellungsstopp die Ausweitung solcher Auffassungen in der Richterschaft zu verhindern.

Der Beklagte sei auch verpflichtet, ihn – den Kläger – rückwirkend als Richter auf Probe einzustellen, da er bei rechtmäßigem Verhalten des Beklagten bereits am 19. Mai 1970 zum Gerichtsassessor ernannt worden wäre.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Bescheide vom 2. Sept. 1970 und 22. Oktober 1970 zu verpflichten, den Kläger rückwirkend zum 19. Mai 1970 in das Richterverhältnis zu berufen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hält seine angefochtenen Bescheide für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (drei Hefte) Bezug genommen. Die Broschüre »Rechtsfibel für Demokraten« hat dem Gericht vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist sachlich nicht begründet. Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, den Kläger in das Richterverhältnis auf Probe zu berufen.

Nach § 9 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes darf in das Richterverhältnis – auch in das Richterverhältnis zur Probe – nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Diese Voraussetzung erfüllt ein Bewerber nur, wenn nach seinem bisherigen Verhalten keine begründeten Zweifel daran bestehen, daß er die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, sie stets zu verteidigen. Daß hiergegen keine ernstzunehmenden verfassungsrechtlichen Bedenken geltend gemacht werden können, liegt auf der Hand. Die Bundesrepublik Deutschland ist, wie das Bundesverfassungsgericht

– BVerfGE 28, 36 (48) –

klarstellend ausgeführt hat, eine »streitbare Demokratie«, die von ihren Bürgern eine Verteidigung der freiheitlichen Ordnung erwartet und einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen diese Ordnung nicht hinnimmt (Art. 9 Abs. 2, 20 Abs. 4, 18, 21 Abs. 2, 98 Abs. 2 und 5 GG). Unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Ordnung zu verstehen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Mindestbestandteile dieser Ordnung sind die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

– BVerfGE 2, 1 (12 f.); 5, 85 (197 ff.) –.

Auch als Bewerber um ein Richteramt braucht ein Staatsbürger nicht für jede Bestimmung des Grundgesetzes einzutreten oder gar mit der jeweiligen Regierungspolitik übereinzustimmen. Ein auf das Prinzip der streitbaren Demokratie gegründetes Gemeinwesen kann es aber keinesfalls zulassen, daß Richter berufen werden, die befürchten lassen, daß sie die bezeichneten grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Ordnung in Frage stellen. Vielmehr ist es unabdingbar, daß Bewerber um das Amt des Richters, zu dessen vornehmsten Pflichten die Pflicht zur Verfassungstreue gehört, durch ihr gesamtes bisheriges Verhalten, namentlich durch veröffentlichte Meinungsäußerungen, keinen Zweifel darüber haben aufkommen lassen, daß sie auf dem Boden der rechtsstaatlichen Grundordnung stehen und sich für ihre Erhaltung jederzeit einsetzen werden.

Diese Voraussetzung für die Berufung in das Richterverhältnis erfüllt der Kläger nicht. Bei Würdigung des gesamten Inhalts der von ihm mitverfaßten Bro-

schüre »Rechtsfibel für Demokraten« ergeben sich nämlich zumindest ganz erhebliche Zweifel daran, daß er der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes positiv zugewendet ist und bereit ist, für sie einzutreten. Bereits die im Vorwort der Druckschrift gewählten eindeutig abfälligen Bezeichnungen der rechtsstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland als »dieses System« und »bürgerliche Demokratie bzw. das, was davon übrig geblieben ist« legen unter Berücksichtigung des Textes, in dessen Zusammenhang diese Bezeichnungen verwendet worden sind, den Schluß nahe, daß die Autoren der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ablehnend, wenn nicht gar feindlich gegenüberstehen. Dieser Eindruck wird verstärkt, durch die in dem Abschnitt »Verhalten gegenüber der Polizei« enthaltene Äußerung, die Polizei sei ein Repressivorgan des bürgerlichen Staates, das deshalb auch in erster Linie gegen demokratische Kräfte, also gegen links, eingesetzt werde. Diese vom Kläger als Mitverfasser der Druckschrift ebenfalls voll zu verantwortende Behauptung sucht die Vorstellung zu erwecken, die Polizei gehe auf Geheiß der Regierung systematisch und rechtswidrig gegen friedliche, von ihren Grundrechten erlaubt Gebrauch machenden Staatsbürger vor. Durch eine solche *offensichtlich* unwahre Darstellung wird die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland diffamiert. Mit der in dem Abschnitt »Vorbereitung einer Hauptverhandlung« gegebenen Empfehlung, als Angeklagter grundsätzlich einen politischen Prozeß zu führen, sich nicht auf bürgerliche Rechtsargumentation zu beschränken, sie jedoch nach allen Seiten hin als Mittel des demokratischen Kampfes auszunutzen und den Prozeß selbst zur Tribüne für die Ansichten und Absichten des Angeklagten und seiner politischen Bewegung zu machen, propagieren die Autoren – wie der Beklagte zutreffend hervorgehoben hat – die Umgestaltung des Strafverfahrens in ein Forum für politische Bestrebungen und unterstützen damit den Versuch radikaler Gruppen, den Strafprozeß als politisches Kampfmittel und als Hebel zur Zerstörung der rechtsstaatlichen Ordnung zu mißbrauchen. Eine andere Bedeutung kann ein vernünftiger, in jeder Hinsicht unvoreingenommener Leser der bezeichneten Textstelle der »Rechtsfibel für Demokraten« nicht beilegen. Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf Publikationen des Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsidenten Wassermann und des Kölner Oberlandesgerichtsrats Dr. Rasehorn bezieht, geht dieser Hinweis schon deswegen fehl, weil das Gericht im vorliegenden Rechtsstreit ausschließlich darüber zu befinden hat, ob der Kläger die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Im übrigen geben jedenfalls die vom Kläger angeführten Zitate der beiden genannten Autoren für die in der »Rechtsfibel für Demokraten« vertretenen Auffassungen nichts her.

[...]

gez. Winter gez. Dr. Penski gez. Silberkuhl